

Sachbezugsgutschein - Empfangsbestätigung

Praxis/Praxisstempel: _____

Arbeitnehmer/in: _____

Jahr: _____

Monat	Betrag	Ausgehändigt am	Unterschrift Arbeitnehmer/in
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Die Ausgabe des Gutscheins erfolgt freiwillig und somit zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Ein Rechtsanspruch wird insoweit auch bei wiederkehrender Ausgabe nicht begründet.

Die Barauszahlung des Gutscheins ist sowohl durch die gutscheinausgebende Stelle, als auch durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

Es darf je Monat nur einmalig die Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 50,00 € ausgeschöpft werden. Eine Überschreitung dieser Grenze führt zu steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn.

Gutscheine und Geldkarten müssen die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen.